



082/24/01

Beschlussvorlage
öffentlich

Umsetzung Fahrradstraßen

Organisationseinheit:

Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	18.09.2024	Ö
Ausschuss für Recht und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	24.09.2024	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	25.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt Möglichkeiten zur Einrichtung und Ausweisung von Fahrradstraßen mit den übergeordneten Genehmigungsbehörden, insb. dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming, abzustimmen und im Anschluss daran die Stadtverordnetenversammlung zu den Ergebnissen zu informieren als Grundlage für die Entscheidung zu weiteren Maßnahmen.

Dies betrifft die folgenden im Radverkehrskonzept der Stadt Zossen vorgeschlagenen Relationen entsprechend den anliegenden Kartendarstellungen:

- Zum Königsgraben (Dabendorf - Nächst Neuendorf)
- Verbindungsweg parallel zum Alten Nottefließ (Nächst Neuendorf- Zossen)

Die Fahrradstraßen sollen dabei jeweils mit dem Zusatzzeichen "PKW / Krafträder frei" ausgewiesen werden, auch landwirtschaftlicher Fahrzeugverkehr muss weiterhin zulässig sein.

Für die ebenfalls im Radverkehrskonzept als Fahrradstraße vorgeschlagene Relation

- Koschewoi-Ring (Wünsdorf-Waldstadt)

sollen lediglich die Möglichkeiten der Ausweisung einer Reduzierung der max. zulässigen Geschwindigkeit von derzeit 100 km/h mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming abgestimmt werden.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Fahrradstraßen können einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Radverkehrs

auf bestimmten Routen abseits des Hauptstraßennetzes leisten.

Die Standards für die Einrichtung von Fahrradstraßen ergeben sich aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) und verschiedenen Richtlinien und Empfehlungen. Fahrradstraßen sollen unter anderem eine ausreichende Breite aufweisen, so dass Radfahrende in beide Fahrrichtungen nebeneinander fahren können und eine fahrradfreundliche Oberfläche aufweisen.

Fahrradstraßen im Sinne der StVO sind mit den Zeichen 244.1/244.2 „beschilderte Fahrbahnen, die vor allem dem Radverkehr vorbehalten sind“ auszuweisen. Anderer Fahrzeugverkehr (z. B. Auto- und Motorradverkehr) ist nur mit Zusatzzeichen zuzulassen. Auf Fahrradstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Auf Radfahrende muss besondere Rücksicht genommen werden. Diese dürfen nebeneinander fahren, auch wenn ein Auto sie dadurch nicht überholen kann. Der vorgeschriebene Überholabstand von mindestens 1,50 Meter muss selbstverständlich auch auf einer Fahrradstraße eingehalten werden. Fahrradstraßen können eingerichtet werden auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese erst mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird.

Grundlage der Radverkehrsplanung der Stadt Zossen ist das im Jahr 2023 beschlossene Radverkehrskonzept. Dieses empfiehlt die Ausweisung von Fahrradstraßen insbesondere auf folgenden Relationen:

1. Verbindungsweg Zum Königsgraben zwischen Nächst Neuendorf und Dabendorf:

Dieser Streckenabschnitt mit hoher Bedeutung für den Radverkehr fungiert als südliche Direktanbindung zur Geschwister-Scholl-Schule und ist gleichzeitig Bestandteil des touristischen Weges Baruther Linie. Durch eine Beschilderung als Fahrradstraße wäre hier eine Verbesserung der Schulwegsicherheit möglich. Parallel sollte hier jedoch auch eine Optimierung der Fahrbahnoberflächen sowie eine Verbreiterung / Verbesserung der Begegnungsmöglichkeiten umgesetzt werden.

2. Verbindungsweg parallel zum Alten Nottefließ:

Ebenfalls im Verlauf der Baruther Linie bietet sich die Ausweisung einer Fahrradstraße für den Verbindungsweg parallel zum Alten Nottefließ zwischen Wulzenweg und Buckowbrücke an. Dieser hat für den Kfz-Verkehr eine geringe Bedeutung (vor allem Anlieger Kleingartensiedlung), bildet jedoch für den Radverkehr eine wichtige Querverbindung.

3. im Verlauf des Koschewoi-Ringes:

Dieser bietet in Verlängerung des Straßenzuges Weinberge / An den Eichen eine Alternativverbindung zur B 96 abseits des stark befahrenen Hauptstraßennetzes. Vor allem für den touristischen sowie für den Freizeitradverkehr zwischen Zossen, Wünsdorf-Waldstadt und Baruth bietet diese Verbindung Potenziale. Parallel ist der Koschewoi-Ring – attraktive Rahmenbedingungen vorausgesetzt – trotz der etwas längeren Wege auch für den Alltagsradverkehr relevant. Im Bestand beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Diese ist mit den entsprechenden Nutzungen nicht verträglich.

Der Koschewoi-Ring soll aus Sicht der Stadtverwaltung auf Grund seiner Funktion als Ausweichstrecke für den motorisierten Individualverkehr im Falle von Sperrungen der B 96 nicht als Fahrradstraße gewidmet werden. Möglichkeiten der Reduzierung der max. zulässigen Geschwindigkeit von derzeit 100 km/h sollen jedoch geprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

diese würden erst nach einem möglichen weiteren Beschluss für konkrete Maßnahmen zur Realisierung von Fahrradstraßen entstehen

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	240918 - Radverkehrskonzept Fahrradstraßen
---	--

Anlage zur Beschlussvorlage 082/24/01 zur Einrichtung von Fahrradstraßen



Ausweisung von Fahrradstraßen

- *Umsetzbar mit relativ geringem finanziellen Aufwand und in relativ kurzer Zeit*
- Unterstützt klimafreundliche Verkehrswende
- Gewährleistet Sicherheit der Fahrradfahrer (u.a. zul. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)
- In der Regel Bündelungseffekte durch verbesserte Rahmenbedingungen für den Radverkehr
- Verbindliche Gestaltungsregel: Beschilderung mit Zeichen 244.1 (Beginn der Fahrradstraße) und Zeichen 244.2 (Ende der Fahrradstraße)
- Empfehlungen für die Gestaltung von Fahrradstraßen:
 - Markierte Fahrbahnbreite von 4,00m
 - Sicherheitstrennstreifen zu markierten Längsparkständen 0,50m – 0,75m
 - Piktogramme, die den Fahrweg der Radfahrenden kennzeichnen
 - Einheitliche Gestaltung von Einmündungen



Empfehlungen für Fahrradstraßen in der Stadt Zossen

Unter den empfohlenen Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes (RVK) befinden sich folgende Fahrradstraßen:

Nr. 53 – Zum Königsgraben

Verbindungsweg zwischen
Nächst Neuendorf und
Dabendorf



Nr. 66 – Verbindungsweg zum Alten Nottefließ

Verbindungsweg parallel zum
Alten Nottefließ zwischen
Wulzenweg und Buckowbrücke



Nr. 77 – Koschewoi-Ring

Verlängerung des
Straßenzuges Weinberge/
An den Eichen –
Alternativroute zur B96

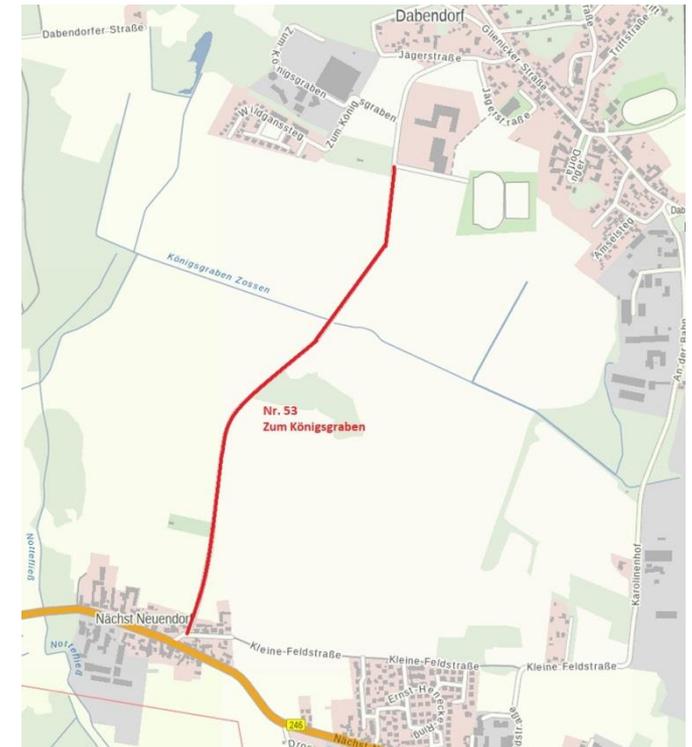


Ausweisung von Fahrradstraßen – RVK-Nr. 53: Zum Königsgraben

- Verbindungsweg zwischen Nächst Neuendorf und Dabendorf
- Südliche Direktanbindung zur Geschwister-Scholl-Schule
- Verbesserung der Schulwegsicherheit mithilfe einer Fahrradstraße
- Bestandteil des touristischen Weges Baruther Linie
- Bestand: Straße mit Betonplatten, Breite ca. 3,2m, relativ hohe Nutzung durch PKW-Verkehr, Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h

Erforderliche Maßnahmen:

- Optimierung der Fahrbahnoberfläche
- Verbreiterung/ Verbesserung der Begegnungsmöglichkeiten

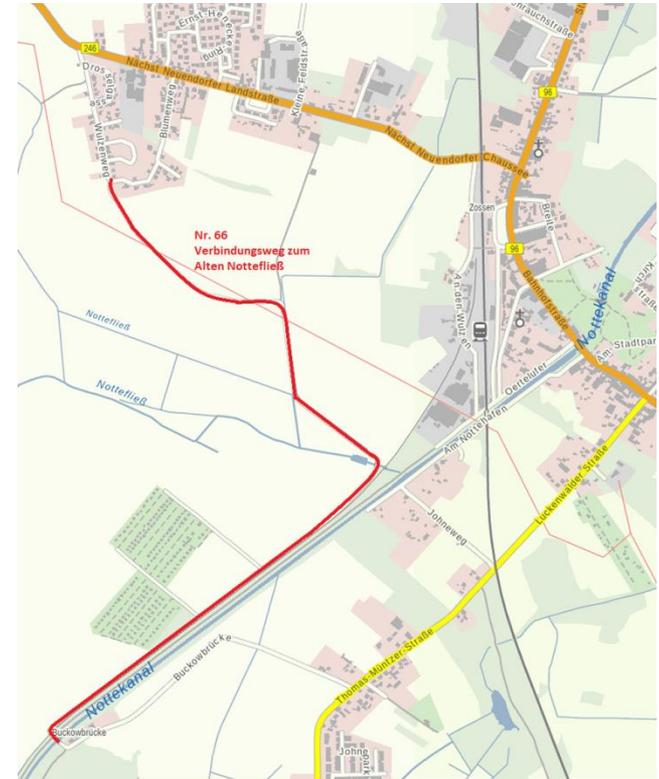


Ausweisung von Fahrradstraßen – RVK-Nr. 66: Verbindungsweg am Alten Nottefließ

- Für Radverkehr eine wichtige Querverbindung zwischen Wulzenweg und Buckowbrücke
- Bestandteil der touristischen Wege Baruther Linie und Wald- und Wiesenweg
- Relativ geringe Bedeutung für den Kfz-Verkehr (Verkehrszählung vom 15.-22.07.22 ergab 78 Bewegungen pro Tag)
- Bestand: teilweise asphaltierte Straße, teilweise Straße mit Betonplatten – Breite ca. 3,5m, zul. Höchstgeschwindigkeit 100 km/h

Erforderliche Maßnahmen:

- Optimierung der Fahrbahnoberfläche



Ausweisung von Fahrradstraßen – RVK-Nr. 77: Koschewoi-Ring

- Verlängerung des Straßenzuges Weinberge/ An den Eichen
- Alternativverbindung zur B 96 abseits des stark befahrenden Hauptstraßennetzes
- Potentiale für den touristischen sowie Freizeitverkehr zwischen Zossen, Wündorf-Waldstadt und Baruth
- Trotz etwas längerer Wege auch für den Alltagsverkehr relevant
- Bestand: zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h, asphaltierte Straße, Straßenabschnitte mit unterschiedlicher Breite (zwischen ca. 3,2m und ca. 5,6m), unterschiedlich starke Teilstreckennutzungen, Verkehrszählung vom 12.-19.01.24 am nördlichen Beginn Koschewoi-Ring ergab 22 Bewegungen pro Tag

Der Koschewoi-Ring soll aus Sicht der Stadtverwaltung auf Grund seiner Funktion als Ausweichstrecke für den motorisierten Individualverkehr im Falle von Sperrungen der B 96 nicht als Fahrradstraße gewidmet werden. Möglichkeiten der Reduzierung der max. zulässigen Geschwindigkeit von derzeit 100 km/h sollten jedoch in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming geprüft werden.

